

# Laibacher Zeitung.

Nº 128.

Montag am 7. Juni

1852.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 30 fr., mit Kreuzband im Comptoir ganzjährig 12 fl., halbjährig 6 fl. Für die Zustellung in's Haus sind halbjährig 30 fr. mehr zu entrichten. Mit der Post vorvertraglich ganzjährig, unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbjährig 7 fl. 30 fr. — Insertionsgebühr für eine Säulenzeile oder den Raum derselben, für einmalige Einschaltung 3 fr., für zweimalige 4 fr., für dreimalige 5 fr. E. M. Insertate bis 12 Zeilen kosten 1 fl. für 3 Mal, 50 fr. für 2 Mal und 40 fr. für 1 Mal einzuschalten. Zu diesen Gebühren ist nach dem „provisorischen Gesetz vom 6. November 1. J. für Insertionsstempel“ noch 10 fr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen.

## Amtlicher Theil.

Fortsetzung des kaiserlichen Patentes vom 27. Mai 1852, wodurch für sämmtliche Kronländer des Reiches, mit Ausnahme des Militärgränzgebietes, eine neue Preß-Ordnung erlassen wird.

### III. Abschnitt. Von den periodischen Druckschriften.

§. 9. Als eine periodische Druckschrift ist jene anzusehen, welche entweder täglich, oder doch zum mindestens ein Mal im Monate, wenn auch in ungleichen Zeitabschnitten, erscheint. Als zugehörige Bestandtheile eines Blattes oder Heftes sind solche Beilagen anzusehen, die mit demselben gleichzeitig und ungetrennt ausgegeben, und nicht abgesondert im Pränumerationswege oder Einzelverkaufe abgesondert veräußert werden. Dagegen haben alle Blätter, welche sich ihrem Inhalte nach als selbstständige periodische Druckschriften darstellen, und im Pränumerationswege oder Einzelverkaufe abgesondert veräußert werden, auch die Bedingungen des Erscheinens abgesondert zu erfüllen, und sie können sich dieser Verpflichtung durch die Aufnahme eines gemeinsamen Titels nicht entziehen. §. 10. Zur Herausgabe einer periodischen Druckschrift ist eine besondere Bewilligung (Concession) erforderlich. Die Ertheilung derselben steht bei cautionspflichtigen periodischen Druckschriften (§. 13) der obersten Polizei-Behörde, bei den übrigen dem Statthalter des Kronlandes zu. Das diesfällige, durch die für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in dem Orte, in welchem die periodische Druckschrift erscheinen soll, bestellte landesfürstliche Behörde einzubringende Gesuch muß enthalten: 1) den Namen und Wohnort des Verlegers, und wenn ein besonderer Herausgeber eintritt, auch desselben; 2) die Nachweisung, daß der Verleger nach den Gewerbsgesetzen zu einer solchen Gewerbsunternehmung berechtigt ist, und im Orte der Herausgabe seinen regelmäßigen Wohnsitz hat; 3) den Namen und Wohnort eines mit den gesetzlichen Eigenschaften versehenen Redacteurs, und wenn mehrere Redacteure auf dem Blatte genannt werden sollen, den Namen und Wohnort aller; 4) die Nachweisung über die gesetzlichen Eigenschaften jedes auf dem Blatte zu nennenden Redacteurs zur Führung der Redaction (§. 12); 5) den Namen und Wohnort des Druckers; 6) die Bezeichnung (den Titel) der periodischen Druckschrift, die Zeitabschnitte ihres Erscheinens und die Angabe des beabsichtigten Inhaltes (§. 13). Der Recurs gegen die von dem Statthalter verweigerte Ertheilung einer Concession geht an die oberste Polizeibehörde. Wer von einer erhaltenen Bewilligung zur Herausgabe einer periodischen Druckschrift Gebrauch machen will, hat sich mit derselben, und in dem Falle, wo eine Caution zu leisten ist, über den Erlag der letzteren spätestens acht Tage vor dem Erscheinen des ersten Blattes, bei der für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit derselbst bestellten landesfürstlichen Behörde auszuweisen, und wenn am Orte des Erscheinens ein Staatsanwalt seinen Sitz hat, diesem die Anzeige hievon gleichzeitig zu überreichen. Die Concession kann auch auf eine unbestimmte Zeitdauer verliehen und darf ohne Bewilligung derselben Behörde, die solche verliehen, nicht abgetreten werden. §. 11. Wird diese Ausweisung unterlassen, oder solche von der für

Ordnung und Sicherheit bestellten landesfürstlichen Behörde für nicht vollständig erklärt, so ist die Herausgabe der periodischen Druckschrift von der genannten Behörde bis zur Erfüllung aller gesetzlichen Bedingungen einzustellen. Auf gleiche Weise und unter denselben Folgen eines Versäumnisses ist auch jede, während der Herausgabe einer periodischen Druckschrift eintretende Veränderung an einem der im §. 10 angeführten Erfordernisse, noch vor der weiteren Herausgabe anzuzeigen. Im Falle einer gegen die Verfügungen der gedachten Behörde erhobenen Beschwerde, welche jedoch keine ausschließende Wirkung hat, steht die Entscheidung dem Statthalter des Kronlandes und im weiteren Instanzenzuge der obersten Polizeibehörde zu. §. 12. Jeder Redacteur einer periodischen Druckschrift muß an dem Orte des Erscheinens wohnhaft, wenigstens vier und zwanzig Jahre alt, und österreichischer Staatsbürger seyn. Auch muß derselbe das freie Dispositionsrecht über seine Person und sein Vermögen, eine tadellose Moralität und jenen Grad wissenschaftlicher Bildung besitzen, welcher die Leitung eines literarischen Unternehmens voraussetzt. Staatsbeamte dürfen sich bei einer Redaction nur dann beteiligen, wenn sie die vorläufige Ermächtigung hiezu von ihrer vorgesetzten Behörde erhalten haben. Personen, die sich in Untersuchungs- oder Strafverhaft befinden, sind während der Dauer ihrer gefängnischen Anhaltung von der Herausgabe und Redaction periodischer Druckschriften ausgeschlossen. §. 13. Für jede periodische Druckschrift, welche, seyn es auch nur nebenbei, die politische Tagesgeschichte behandelt, politische, religiöse oder sociale Fragen bespricht, oder überhaupt politischen Inhaltes ist, muß die vorgeschriebene Caution erlegt werden. Auch andere periodische Druckschriften verfallen der Cautionspflicht, sobald wegen ihres Inhaltes oder wegen Uebertretung des gegenwärtigen Patentes eine gerichtliche Verurtheilung erfolgt. Die Entscheidung, ob eine periodische Druckschrift der Cautionspflicht unterliege, steht im Falle einer dagegen erhobenen Einsprache, dem Statthalter des Kronlandes, und im weiteren Instanzenzuge der obersten Polizeibehörde zu. Die amtlichen Zeitungen sind von dem Cautionserlasse befreit. §. 14. Die Caution beträgt für periodische Druckschriften, welche an Orten von mehr als sechzigtausend Einwohnern oder in deren Umkreise von zwei Meilen erscheinen, zehntausend Gulden C. Münze; in Orten von mehr als dreißigtausend Einwohnern siebentausend Gulden C. M., in allen übrigen Orten fünftausend Gulden C. M.; für periodische Schriften, welche weniger als drei Mal in der Woche erscheinen, ist nur die Hälfte dieses Cautionsbetrages zu erlegen. §. 15. Die Caution ist nach der Wahl des Erlegers, entweder in barem Gelde, oder in auf Ueberbringer lantenden, in Conventionsmünze verzinslichen kaiserlichen österreichischen Staatsschuldverschreibungen nach dem Börsencourse des Erlagstages, jedoch nicht über den Nennwert berechnet, zu erlegen. Im ersten Falle wird der Cautionsbetrag nach dem bei dem f. f. Tilgungsfonde bestehenden Zinsfuße verzinset. In jedem Kronlande werden die Fasen besonders bekannt gemacht werden, bei welchen der Erlag statt zu finden hat. Die Caution wird beim Aufhören des Erscheinens einer periodischen Druckschrift sechs Monate nach Ausgabe der letzten Nummer gegen Beirührung einer Bescheinigung des betreffenden Staatsanwaltes, daß aus Anlaß dieser

periodischen Druckschrift kein gerichtliches Verfahren anhängig ist, dem Erleger zurückgestellt. §. 16. Die Caution hat für alle aus Anlaß der Druckschrift sammt Beilagen, für welche sie bestellt wurde, verhängten Geldstrafen und für die Untersuchungskosten, ohne Rücksicht auf die Person des Verurtheilten, zu haften. §. 17. Ist durch ein rechtskräftiges Erkenntniß der Verfall der Caution im Ganzen, oder in einem Theile derselben ausgesprochen worden, so haben sich die Beteiligten binnen drei Tagen nach eingetretener Rechtskraft bei der zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bestellten landesfürstlichen Behörde und bei dem Staatsanwalt über die Abfuhr des in Verfall gesprochenen Betrages und der etwa erkannten Kosten des Verfahrens an die Kasse, der die Strafen verfallen, auszuweisen; im widrigen Falle verfügt der Staatsanwalt diese Abfuhr aus der Caution ohne weiteres Einschreiten des Gerichts. Ist die Caution nicht im Varen geleistet worden, so wird zu diesem Ende der erforderliche Theil der zu diesem Zwecke erlegten Staatsschuldverschreibungen gleichfalls ohne Einschreiten des Gerichtes börsmäßig veräußert. Auf die gleiche Weise ist auch der Ersatz der Kosten des Verfahrens hereinzu bringen. §. 18. Wenn die Caution in Folge der aus derselben verflüchtigten Ersätze vermindert wird, so muß die Ergänzung unter den im §. 11 festgesetzten Folgen binnen längstens drei Tagen ausgewiesen werden. Die im §. 11 festgesetzten Folgen haben auch einzutreten, wenn für die periodische Druckschrift eine Caution nicht bestellt war, und die erkannten Geldstrafen oder der Ersatz der Kosten des Verfahrens nicht binnen drei Tagen erlegt werden. §. 19. Den Herausgebern der gegenwärtig schon bestehenden periodischen Druckschriften wird zur Leistung der Caution nach dem dermalen festgesetzten Ausmaße ein Termin von drei Monaten bemüllt. Diese periodischen Druckschriften werden als ordnungsmäßig concessionirt angesehen, und haben binnen 30 Tagen die im §. 10 von 1 bis 6 angeführten Daten den bezogenen Behörden nachzuweisen. Diese Fristen haben von dem Zeitpunkte zu laufen, von welchem dieses Patent in Wirksamkeit tritt. §. 20. In eine periodische Druckschrift muß jede amtliche Berichtigung von darin mitgetheilten Thatsachen in das zunächst nach deren Empfang erscheinende Blatt (Nummer) oder Heft kostenfrei aufgenommen werden. Andere Berichtigungen von Thatsachen von Seite der Beteiligten müssen in gleicher Art, jedoch nur insoferne unentgeltlich aufgenommen werden, als der Umfang der Entgegennahme den Umfang des Artikels, auf welchen sich die Entgegennahme bezieht, nicht um das Zweifache übersteigt. Ist dies der Fall, so sind für die mehreren Zeilen die gewöhnlichen Einrückungsgebühren zu zahlen. Im Falle der Verweigerung ist die Aufnahme durch den Staatsanwalt zu erwirken. Außerdem kann eine periodische Druckschrift, welche Anzeigen (Insertate) annimmt, auch außer dem Falle besonderer vertragsmäßiger Verpflichtungen verhalten werden, auf Verlangen der Sicherheitsbehörde amtliche Erlasse gegen Vergütung der üblichen Einrückungsgebühren, der nächsten Nummer einzurücken. §. 21. Wird gegen eine periodische Druckschrift ein Strafverfahren anhängig gemacht, so sind über Auftrag der Behörde die in dieser Strafverhandlung ergangenen Verordnungen vollständig und unverändert in dem nächst

erscheinenden Blatte (Nummer) oder Hefte derselben periodischen Druckschrift, und eben so das Strafgerichtsmittheilung mitzutheilen. Bei einer solchen Mittheilung sind Zusätze und Bemerkungen jeder Art unzulässig, ohne Unterschied, ob dies in der Nummer, welche die Mittheilung bringt, oder in einer andern Nummer geschieht. Auch darf niemals eine noch mit Beschlag belegte oder als strafbar erklärte Druckschrift weiter verbreitet, oder durch den Druck veröffentlicht werden, selbst wenn dieses nur nebenher und erzählungsweise geschehen sollte. §. 22. Wird bei einer periodischen Druckschrift beharrlich eine dem Throne, der monarchischen Regierungsform, der staatlichen Einheit und Integrität des Reiches, dem monarchischen Prinzip, der Religion, der öffentlichen Sittlichkeit, oder überhaupt den Grundsätzen der Staatsgesellschaft feindselige, oder mit der Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung unvereinbare Richtung verfolgt, so kann nach vorausgegangener zweimaliger schriftlicher fruchtloser Verwarnung die weitere Herausgabe einer solchen periodischen Druckschrift von dem Statthalter des Kronlandes, in welchem dieselbe herausgegeben wird, bis auf drei Monate eingestellt werden. Die auf längere Zeit dauernde, oder die gänzliche Einstellung oder Concessionsentziehung kann nur von der obersten Polizeibehörde ausgesprochen werden. Auch andere, nicht-periodische Druckschriften, welche im Inlande erscheinen, können, wenn sie eine solche gefährliche Richtung verfolgen, von der obersten Polizeibehörde, und in dringenden Fällen von dem Statthalter des Kronlandes, in welchem sie gedruckt oder ausgegeben wurden, verboten werden. Gegen die Verfügungen des Statthalters steht der Recurs an die oberste Polizeibehörde, jedoch ohne ausschließende Wirkung, offen.

(Schluß folgt.)

Se. k. k. apostol. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 31. v. M., dem Rittmeister des Uhloden-Regimentes Fürst Schwarzenberg Nr. 2, Adolf Freiherrn v. Hammerstein, dann dem Rudolf Freiherrn v. Hackelberg-Landau, die k. k. Kammererwürde allernädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. apostol. Majestät haben mit allerhöchstem Cabinettschreiben vom 16. Mai l. J., allernädigst zu gestatten geruht, daß der Ministerialrath und Sectionsleiter im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentl. Bauten, Franz Ritter v. Kalchberg, den ihm von Sr. Majestät dem Kaiser von Russland verliehenen St. Annen-Orden II. Classe annehmen und tragen dürfe.

Se. k. k. apostol. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 28. Mai d. J., dem Finanz-Intendanten, Giovanni Benati, die Stelle eines Präfekten des lombardisch-venetianischen Monte allernädigst zu verleihen geruht.

Das k. k. Finanzministerium hat die im Amtsbezirke der k. k. Küstenländisch-dalmatinischen Finanz-Landes-Direction erledigte Cameral-Bezirksvorsteherstelle, womit der Titel und Charakter eines Cameralrathes verbunden ist, dem Finanzsecretär der genannten Finanz-Landes-Direction, Anton Schlechtner, verliehen.

## Nichtamtlicher Theil.

### Die neuesten kaiserlichen Patente.

\* Ehe wir im Detail auf die wichtigen, durch das Reichsgesetzblatt vom 2. Juni kundgemachte Gerechtigkeitspflege und die Presfordinnung in Oesterreich betreffenden kais. Patente und Verordnungen eingehen, wollen wir die wesentlichsten Gesichtspunkte ermitteln und feststellen, unter welchen dieselben zunächst zu betrachten sind.

Der Gedanke der Reichseinheit erschien auch in diesem Betrachte maßgebend. Schon früher hatte der a. h. Wille sich entschieden dahin ausgesprochen, daß gleiches Recht, gleiches Gesetz herrschend werden sollte im gesamten Reiche. Konnte der hohen Schwierigkeit des Gegenstandes wegen das allge-

meine bürgerliche Gesetzbuch nicht sofort in allen Theilen des Reiches eingeführt werden, und bedarf es wirklich zu diesem Zwecke längerer Vorbereitungen jeder Art, so gilt doch nicht dasselbe von der Strafgesetzgebung. In civilisierten Staaten differiren die Begriffe der Verbrechen und der entsprechenden Strafen bei Weitem weniger, als die bürgerlichen Rechtsnormen, und es lag daher nahe, mit der Einführung der gleichen Strafgesetzgebung vorerst zu beginnen.

So anerkannt trefflich und zureichend bis auf das Bedürfniß dieser Tage das Strafgesetzbuch vom Jahre 1803 sich herausgestellt hat: so sehr alle Kenner und juristischen Notabilitäten in diesem Auspruche übereinstimmen; so äußerte sich doch das unverkennbare Bedürfniß vor allem, die in einer Reihe von Jahren erschienenen Nachtragsverordnungen bei Veranstaltung einer neuen Ausgabe dem Ganzen auf eine systematische Weise einzurichten und zugleich, unbeschadet der Erhaltung des Ganzen, Veränderungen an einzelnen Theilen dieses Werkes vorzunehmen, wie sie theils durch den socialen Umschwung, theils durch den Hinzutritt neuer Elemente des Verkehrs und der Entwicklung geboten erscheinen. So sehen wir z. B. im §. 85 die boshaftie Beschädigung der Eisenbahnen in das Hauptstück von der öffentlichen Gewaltthätigkeit aufgenommen, wie denn alle wie immer gearteten absichtlichen Gefährdungen der so hochwichtig gewordenen Verkehrsmittel der Eisenbahnen und Staatstelegraphen den Gegenstand aufmerksamer Fürsorge des Gesetzgebers bilden. Um ein weiteres Beispiel zu geben, bemerken wir noch, daß im §. 278 die Auffreizung zu Feindseligkeiten gegen Nationalitäten, Religionsgenossenschaften, Körperschaften als Vergehen oder Uebertretung gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung bezeichnet worden ist. §. 65 des ersten Theiles, das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe betreffend, ist seiner früheren, weniger klaren und allzu vagen Fassung entzogen und mit juridischer Genauigkeit redigirt worden.

Diese Andeutungen dürften vor der Hand genügen, um darzuthun, daß die getroffenen Veränderungen des Gesetzes in der That auch wesentliche Verbesserungen sind.

Oesterreich mag den eben so gelehrt als fleißigen Fachmännern Dank wissen, welche sich dieser Aufgabe unterzogen, und das Strafgesetz wieder für eine lange Reihe von Jahren den bestehenden Verhältnissen des Gesamtreiches entsprechend angepaßt haben.

Dass die Strafbestimmungen bezüglich der durch die Presse verübten Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen gleichfalls in diese neue und verbesserte Ausgabe des Strafgesetzbuches aufgenommen worden sind, war eben so naheliegend als nützlich. Gibt es doch keine einzige Gattung einer Uebertretung, die außer der Presse nicht auch auf einem anderen Wege begangen werden könnte. Das Mittel, w o m i t sie begangen wird, bewirkt keinen principiellen Unterschied in deren Beschaffenheit, kann aber allerdings eine verschiedenartige Strafbarkeit begründen. So z. B. liegt es in der Natur der Sache, daß Ehrenbeleidigungen, welche mittelst der Presse verübt werden, strenger bestraft werden, als wenn sie in anderer Form vorkommen. §. 493 des zweiten Theiles fest hiefür zwei verschiedene Maxima der Strafe fest; ward nämlich die Injurie durch die Presse verübt: Arrest bis zu 6 Monaten. Unbestritten jedoch bleibt, daß der Fall der Ehrenbeleidigung an sich, wie jeder andere derartige Fall, nach den unumandelbar gleichen Grundsätzen richterlicher Beurtheilung festgestellt werden muß. Eine abgesonderte Presfjustiz ist eine Anomalie, die sich weder vom theoretischen noch vom practischen Standpunkte rechtfertigen und begründen läßt.

Wir können es daher nur als einen Fortschritt bezeichnen, daß die bisherige Trennung aufgehört hat und die Bestrafung der Presfvergehen nach denselben Normen durch die competenten, ordentlichen Gerichte vermittelt wird.

Die am 27. Mai aus a. h. Entschließung hervorgegangene Presfordinnung umfaßt demnach keine strafgesetzlichen, sondern bloß solche disciplinarische Bestimmungen, deren die Gestaltung der Presse unerlässlich bedarf, wenn sie kein störendes, sondern ein wahr-

haft gemeinnütziges Element im geordneten monarchischen Staate bilden soll.

Jeder Unbefangene und billig Denkende wird zugeben, daß ihr hinlängliche Breite und Freiheit gegönnt worden ist, um mit anständigem und aufrichtigem Freimuthe nützliche und fördersame Ansichten anzusprechen. Wenn sie den ihr zugewiesenen Beruf mit Tact und loyaler Gesinnung zu erfüllen versteht, wird sie eine ehrenvolle Stellung zu behaupten wissen, und dem Vaterlande gründlicher nützen als im Genüsse einer schrankenlosen Freiheit, die so leicht zu den gefährlichsten Ausartungen verleitet.

## Oesterreich.

Wien, 28. Mai. Der Herr FBM. und Banus Freiherr v. Zellachich wird nach kurzem Aufenthalt in Agram wieder nach Pesth reisen, um am 5. Juni bei der Suite Se. Majestät des Kaisers daselbst einzutreffen.

— Gestern sind ein Lloyd-Capitän und dreißig Matrosen der Lloyd-Gesellschaft aus Triest hier angekommen und heute Früh mit der Nordbahn nach Hamburg abgereist, um dort einige von der Gesellschaft angekaufte Dampfboote zu übernehmen und in das adriatische Meer zu führen.

— Das h. Justizministerium hat gestattet, daß die schriftliche Justizprüfung mit mehreren Candidaten gleichzeitig, jedoch unter gleichzeitig abwechselnder Aufsicht eines der Prüfungs-Commissäre vorgenommen werden kann, dabei den Candidaten wohl alle einschlägigen Gesetzbücher und Gesetzmäßigungen zur Verfügung stehen, jede andere Beihilfe aber, so wie jede Unterredung der Candidaten untereinander oder mit anderen Personen nicht statt finden darf.

— Nachdem die Gutachten der Handelskammern über das neue Punzirungsgesetz zur Mehrzahl bei dem h. Ministerium bereits eingelaufen sind, dürfen die Schlussberathungen über die bereits im Allgemeinen entworfenen Grundsätze für das neue Gesetz im Monat Juni durch die dazu bestellte Commission beginnen.

— Nach einer Verordnung des h. Handelsministeriums dürfen von nun an auf den Eisenbahnen neue Locomotives erst dann in Betrieb gesetzt werden, wenn sie eine technisch-polizeiliche Prüfung vor einer aus Beamten der General-Inspection, der Sicherheitsbehörde und eines Technikers zusammengesetzten Commission bestanden haben und bei derselben für zulässig befunden worden sind.

— Bezüglich der theilweisen Veränderung, welche die bisherige Gerichtseintheilung durch die bevorstehende neue Organisation erfahren wird, hört man, es sey bereits festgestellt und als Grundsatz angenommen, daß die politischen und Justizbehörden erster Instanz eines und desselben Gerichtssprengels, so wie die Steuerbehörden nach Thunlichkeit in ein und demselben Orte vereinigt werden sollen.

— Im Nachhange zu den Bestimmungen über Organisierung des Militär-Unterrichtswesens werden nächstens die Anordnungen über Errichtung von Cavalier-Schulen deren Einführung in der k. k. Armee bereits definitiv beschlossen ist, erfolgen.

— Diejenigen Personen, welche aus dem Vortrage von Gesängen unter Begleitung von Musik einen Gewinn machen, werden jetzt der Erwerbssteuer unterworfen, und erstattet die k. k. Stadthauptmannschaft zur Bemessung derselben von einer jeden ertheilten Lizenz, an die Steuerbehörde die Mittheilung.

— Wie man vernimmt hat das h. Finanzministerium bereits festgestellt, daß die Verzehrungssteuer auch im Jahre 1853 in der bisher üblichen Weise eingehoben werde. Die Verhandlungen zur Sicherstellung des Extrages dieser Steuer mittelst Abfindungen und Pachtungen dürften sonach hier und in den Kronländern Mitte August beginnen.

— Von Herrn Dr. Brunner, Redakteur der Wiener Kirchenzeitung, ist soeben ein neues Werk: „Rom und Babylon“ erschienen, welches die verschiedenen confessionellen Zustände der Gegenwart beleuchtet.

— Der zur Verstärkung der Gränzbewachung in den vom Schleichhandel am meisten bedrohten Gebieten des lombardisch-venetianischen Königreichs errichtete Militär-Gordon, erhielt bereits den Befehl

zum Rückmarsche, und wird im Laufe der nächsten drei Wochen gänzlich abgerückt seyn.

— Die Fortführung der lombardisch-venetianischen Bahn von Verona nach Bozen ist nun definitiv beschlossen. Die h. Regierung hat das Jahr 1858 als den Zeitpunkt festgesetzt, bis zu welchem diese Bahnstrecke vollendet seyn muß, und werden die bereits früher eingeleiteten Vorarbeiten zur beabsichtigten Verbindung der Punkte Innsbruck und Bozen sogleich festgesetzt werden.

— Die französische Regierung hat, um die Organisation des öffentlichen Unterrichtes, vorzüglich der Volksschulen kennen zu lernen, bei der österr. Regierung das Ansuchen um Mittheilung der Schulverfassungen gestellt, deren Grundzüge bei künftiger Reform des französischen Volksschulwesens benutzt werden sollen.

**Wien,** 3. Juni. Bei der nächsten Versammlung der Abgeordneten des österreichisch-deutschen Postvereins wird der Antrag gestellt werden, das Vereinssorte für Briefe in verhältnismäßiger Weise herabzusetzen.

— Se. Majestät der Kaiser hat abermals einen zarten Ausdruck seines tiefen Gefühles beurkundet, indem Allerhöchstverselbe durch den Hrn. Generaladjutanten Grafen Grünne dem pensionirten Oberlieutenant v. Leidesdorf, welcher im ungarischen Feldzuge erblindete und ein großer Freund der Musik ist, in einem Schreiben in Kenntniß setzen ließ, daß durch das ganze Jahr hindurch für ihm im Operntheater ein Sperre reservirt sey.

— Ueber die Reise Sr. Maj. in Ungarn ist nach dem amtlichen Theile der „Pesther Ztg.“ folgendes Programm festgestellt: Se. Majestät verweilt bis zum 10. Juni in Ofen; am 11. geht die Reise mittelst Eisenbahn nach E zugled, von da über Körös nach Ketskemeth, wo übernachtet wird; am 12. Nach Besichtigung der Truppen, Fortsetzung der Reise über Telegyhaza, Esongrad und Oroshaza nach Mezőhegyes; am 13. Aufenthalt und Besichtigungen in Mezőhegyes; am 14. Reise über Pecska nach Temeswar; am 15. und 16. Aufenthalt in Temeswar; am 17. nach Arad; am 18. über Simand nach Großwardein; am 19. nach Debreczin; am 20. über Tisza-Füred nach Erlau; am 21. Fahrt nach Gyöngyös; am 22. Truppenbesichtigung, sodann Fortsetzung der Reise nach Jászbereny und am 23. Juni Rückkehr nach Ofen.

— Heute sind sechzig k. k. Garden der k. k. Arcieren- und Trabanten-Leibgarde und der Hofsädarmerie nach Ofen abgegangen, um daselbst am Frohleinamtsfeste in üblicher Weise zu fungiren.

— Aus Wien wird der „Allg. Ztg.“ über die bevorstehende Gemeinde-Organisation geschrieben: Im Bereiche der ihrer Reise allmälig näher rückenden neuen Einrichtungen ist die Stelle, welche die Gemeinde innerhalb des Verwaltungs-Organismus einzunehmen wird, von hervorragendem Interesse. Ueber die Grundsätze, welche bei den Berathungen über die Regelung der Gemeindeverhältnisse bis jetzt maßgebend geblieben sind, kann ich Ihnen mit einiger Bestimmtheit folgende Andeutungen machen. Den meisten Gemeinden lag, nach dem Gemeindegesetz vom Jahre 1849, die theilweise Besorgung des sogenannten übertragenen (administrativen) Wirkungskreises, ob und man ist bisher allgemein der Ansicht, daß dieser Wirkungskreis durch die neue Organisirung zurückgezogen werden. Dies scheint jedoch nicht der Fall zu seyn, da die Regierung geneigt seyn dürfte, Maßregeln anzuwenden, wodurch sie sich, so weit es wünschenswerth erscheint, vollen Einfluß in dieser Angelegenheit wahrt, ohne diese selbst in die Hand zu nehmen, und ohne sich neue Kosten aufzuladen. Man wird nämlich den Gemeinden einen Theil dieses Wirkungskreises belassen, dagegen aber wird sich die Staatsverwaltung vorbehalten, auf die Besorgung der einschlägigen Geschäfte, auf die Ernennung und Bestätigung der Beamten, dann auch die Wahl der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes direkten Einfluß zu üben. Ahnliche Bestimmungen sind rücksichtlich der Bildung der Gemeinden und der eigentümlichen Stellung der großen Grundbesitzer

beabsichtigt. Sie werden bemerken, daß dieser Vorgang kein neuer ist, da man nur Maßregeln, welche vor mehreren Monaten in Österreich getroffen wurden, auf die übrigen Kronländer ausdehnen und im größeren Umfang durchführen wird. Die Heranbildung solcher Verhältnisse wird namentlich keinen grossen Schwierigkeiten in Städten begegnen, wo schon früher Magistrate sich befanden, welche den delegirten Wirkungskreis besorgten. Es wird sich also nur darum handeln, die alten Uebelstände und Gebrechen der Magistrate zu beseitigen, die durch das Gemeindegesetz vom Jahre 1849 eingetretene Unterordnung derselben unter die Gemeindevertretung auf ein den jetzigen Verhältnissen und dem Ansehen der jetzigen Magistrate mehr entsprechendes Maß zurückzuführen, und letztere in nähere Verbindung mit der Regierung zu bringen. Das Verhältniß der Magistrate zu den Gemeindevertretungen wird auf die nöthigsten Wechselwirkungen beschränkt werden. Ueber die künftige Stellung der Letzteren erfahre ich, daß man sich zur Zeit dem Beschlusse geneige, den Fortbestand der Communalvertretung unter gewissen Modificationen auszusprechen. Alle diese Bestimmungen sind natürlich jetzt noch keine definitiven, da die Berathungen noch nicht geschlossen sind.

— Dem erschienenen neuen Strafgesetze werden die Bestimmungen über Stellung abgestrafter Verbrecher unter Polizeiaufsicht und die Anordnung, in wie ferne die Gerichte dabei Einfluß nehmen, in Kürzem folgen.

— Der österreichische General-Consul zu Newyork, Hr. Belmont, welcher auf die Dauer der Abwesenheit des österr. Gesandten die allfälligen Mittheilungen an die österr. Regierung befördern wird, hat diesfalls Instructionen von Seite des kais. Cabinets erhalten.

— Die von den Handelskammern der Monarchie abverlangten Gutachten in Betreff des Gesetzentwurfes über die Wasserrechte sind bereits vollständig eingelangt, und es dürfen die Schlussberathungen über diesen Gegenstand nächstens beginnen.

— Wie Briefe aus Paris melden, hat Dom Miguel die Zurückstellung seiner, von der provisorischen Regierung confisierten Güter verlangt.

— Die im Auslande lebenden französischen Staatsangehörigen sind durch die Gesandtschaften erinnert worden, daß ihre Pässe nur für die Dauer eines Jahres Gültigkeit haben, und daß sie sich nach Ablauf an die französischen Gesandtschaften wegen Erneuerung der Reisebewilligung zu wenden haben.

### Deutschland.

**Berlin,** 1. Juni. Baron v. Heeckeren, den L. Napoleon mit einer Specialmission an den Kaiser von Russland absandte, war beauftragt, unter Ueberbringung friedfertiger Versicherungen den Kaiser Nicolaus zu einer Erklärung über die Auffassung zu bewegen, welche Russland bei einer Proklamirung des französischen Kaiserreiches geltend machen werde. Baron v. Heeckeren ist von dem Kaiser, wie wir sehr bestimmt erfahren, gar nicht, und von dem Staatskanzler Nesselrode nur ein Mal empfangen worden. Es ist sicher, daß von russischer Seite keinerlei vorläufige Anerkennungen gemacht, und daß, wenn man aus den obwaltenden Umständen Schlüsse ziehen darf, sie sich eher dahin vereinigen werden, daß die russische Regierung eine Dynastie Napoleon nicht anerkennen werde. (Baud.)

**Hamburg,** 26. Mai. Aus Bremen lief gestern Abend eine Mittheilung ein, über welche zwar noch alle näheren Angaben fehlen, welche aber geeignet ist, die gespannte Aufmerksamkeit neuerdings nach jener Hansestadt zu lenken. Die Polizeibehörde daselbst ist einem Complotte auf die Spur gekommen, das förmlich organisiert ist und dessen Mitglieder angeblich verschworen waren, bei etwa eintretenden polit. Ereignissen gewisse Persönlichkeiten in einer einzigen Nacht zu beseitigen. Am Abend des 24. und am 25. Früh Morgens wurden zahlreiche Haussuchungen vorgenommen und etwa 60 Personen verhaftet, darunter viele Mitglieder der (democraticchen) Schützengilde, Pulverbörse, Pistolen, Dolche, kugelfeste Harnische

u. a. m. sollen aufgefunden worden seyn; auch wurden geschriebene Statuten dieses „Todtenbundes“ saifirt. Wir müssen uns, bis Gewisseres bekannt wird, jeden Urtheiles enthalten.

### Niederlande.

**Haag,** 23. Mai. Man versichert heute, alle Minister hätten heute ihre Entlassung dem Könige eingereicht, die bereits angenommen wurde. Der König soll das Portefeuille des Innern dem Hrn. Floel, des Außen dem Hrn. Lichtenvald, das Kriegsportefeuille dem General Stoom van's Gravelande und die Justiz dem Ex-Finanzminister Hrn. van Hall angeboten haben.

### Frankreich.

**Paris,** 25. Mai. Einem Gerüchte zufolge soll Herr v. Morny die Generaldirection der Museen übernehmen, während Herr Nieuwerkerke die Direction der schönen Künste erhalten solle.

Wie man hört, denkt das Gouvernement nicht daran, die Wahlen für die Generalräthe, deren Vollmachten mit dem 21. Mai ablaufen, erneuern zu lassen. Bei der sich mehrenden Zahl derer, die den Eid als Generalräthe verweigern, begreift sich dieses.

Nach Berichten aus Toulon standen drei Dampfsfregatten im Begriff nach Sicilien unter Segel zu gehen und sich dem Ubungsgeschwader zu Palermo anzuschließen. Das Geschwader soll Mitte August wieder in Toulon zurück seyn.

Es ist die Rede von einem Decrete, welches alle Arbeiten am Sonntag untersagen und die Schließung aller Verkaufsläden am Sonntag und sonstigen höheren Feiertagen verfügen soll.

Wie verlautet, soll der „Constitutionnel“ ehestens einen Artikel bringen, der Europa über die Absichten beruhigen soll, die man dem französischen Gouvernement zugeschrieben, insbesondere aber betrifft Belgien. Die Parole ist allen ministeriellen Correspondenzen und Organen gegeben, die Kriegsbefürchtungen Europa's zu beschwichtigen.

In den letzten vier Woehen sind dreizehn Provinzialblätter verwirkt worden. Die Blätter im Osten sind am Vorsichtigsten gewesen und davon verschont geblieben. Auch belgische und deutsche Journale sind verwirkt worden, einen andern Ton anzustimmen, wollen sie nicht verboten werden.

Auch Herr Dufaure hat seine Entlassung als Mitglied des Generalraths gegeben.

Man versichert, daß ein neues Gesetz über die Buchhändlerpatente vorbereitet würde, welches den Buchhandel sehr erschweren wird. Ein jeder Buchhändler unterliegt fortan der strengsten Aufsicht und verfällt in schwere Geldstrafen, wenn er gegen die Vorschriften der neuen Gewerbeordnung verstößt. Die Journale unterliegen auch der strengsten Controle. Ein literarisches Blatt, welches für die Fortsetzung einer Novelle keinen besonderen Stempel genommen hatte, ist zu einer grossen Geldbuße verurtheilt worden. — Die Herabsetzung des Abonnementspreises des „Moniteur“, der fortan auch raisonnirende Artikel liefern wird, muß die hiesigen Journale sehr verantheiligen. Es heißt, daß der „Moniteur“ als officielles Blatt vom Stempel befreit werden soll. Man glaubt, daß die Debatte des Budgets nicht vor Mitte Juni beginnen kann.

### Neues und Neuestes.

#### Telegraphische Depeschen.

**Pressburg,** 5. Juni. (Vom k. k. Militär-Districts-Commando Pressburg an das k. k. Ministerium des Innern in Wien.) Pressburg, 5. Juni. Se. k. k. apostolische Majestät haben um 5 Uhr 55 Minuten Morgens unter dem Jubel der an beiden Ufern zahlreichst versammelten Bevölkerung aller Stände Pressburg passirt.

**Zara,** 1. Juni. Der neuernannte Statthalter von Dalmatien, Generalmajor v. Mamula, ist auf einem Lloyd-dampfer hier eingetroffen und festlich empfangen worden. — Nachrichten aus der Herzegowina zu Folge waren in Novigrad 2000 und in Gayko Ternowitscha 1000 Mann irregulärer türkischer Truppen eingerückt.

# Anhang zur Laibacher Zeitung.

## Telegraphischer Cours - Bericht

der Staatspapiere vom 5. Juni 1852.	
Staatschuldverschreibungen zu 5	p.Ct. (in G.M.) 95 1/2
dette " 4 1/2 "	85 1/2
Verloste Obligationen, Hofsam- mer-Obligationen des Zwangs-	3x 6 p.Ct. —
Darlehens in Krain, und Aera- rial - Obligationen von Tirol, Vorarlberg und Salzburg. " 5 —	" 4 1/2 " —
Darlehen mit Verlösung v. J. 1834, für 500 fl. 1145	73 3/4
dette dette 1839, " 250 " 327 1/2	3
Neues Aulchen Litter A. " 95 1/2	
Baus-Aktionen, pr. Stück 1377 fl. in G. M.	
Action der Kaiser Ferdinands-Nordbahn zu 1000 fl. G. M. 2040 fl. in G. M.	
Action der Wien-Gloggnitzer-Eisen- bahn zu 500 fl. G. M. 762 1/2 fl. in G. M.	
Action der Budweis-Linz-Gmündner Bahn zu 250 fl. G. M. 296 1/2 fl. in G. M.	
Action der österr. Donau-Dampfschiffahrt zu 500 fl. G. M. 725 1/2 fl. in G. M.	
Action des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. G. M. 662 1/2 fl. in G. M.	

## Wechsel - Cours vom 5. Juni 1852.

Amsterdam, für 100 Thaler Gurrant, Rthl. 169 1/4 fl.	Monat.
Augsburg, für 100 Gulden Kur., Guld. 121 1/4 fl.	Ufo.
Frauenf. a. M., (für 120 fl. stdd. Ver- eins-Währ. im 24 1/2 fl. Guld.) 120 1/4 fl.	3 Monat.
Hamburg, für 100 Thaler Banco, Rthl. 179 1/2 fl.	2 Monat.
London, für 1 Pfund Sterling, Gulden 12 - 12 fl.	3 Monat.
Mailand, für 300 Österreich. Lire, Guld. 121 1/4 fl.	2 Monat.
Maille, für 300 Franken, Guld. 143 1/2 fl.	2 Monat.
Paris, für 300 Franken, Guld. 143 1/2 fl.	2 Monat.
Bukarest für 1 Gulden para 224 fl.	31 T. Sicht.
Gold- und Silber-Course vom 5. Juni 1852,	
Brief. Geld.	
Kais. Münz-Ducaten Agio . . . . .	30
dette Raub- dto . . . . .	29 1/2
Napoleonsd'or's . . . . .	9.49
Souverainsd'or's . . . . .	17.
Russ. Imperial . . . . .	9.58
Friedrichsd'or's . . . . .	10.6
Engl. Sovereigns . . . . .	12.12
Silberagio . . . . .	21 1/2

## R. K. Lottoziehung.

In Wien am 5. Juni 1852:

60. 30. 43. 82. 44.

Die nächste Ziehung wird am 19. Juni 1852 in Wien gehalten werden.

In Graz am 5. Juni 1852:

36. 28. 40. 67. 80.

Die nächste Ziehung wird am 19. Juni 1852 in Graz gehalten werden.

## Getreid - Durchschnitts - Preise

in Laibach am 5. Juni 1852.

Ein Wiener Mezen	Marktpreise.		Magazins-Preise.	
	fl.	fr.	fl.	fr.
Weizen . . . . .	4	40	4	38
Kukuruz . . . . .	3	54	—	—
Halbschrot . . . . .	4	12	—	—
Korn . . . . .	4	—	4	6
Gerste . . . . .	2	57	—	—
Hirse . . . . .	3	46	—	—
Heiden . . . . .	3	—	—	—
Haser . . . . .	2	12	2	6

3. 759. (1) Nr. 4992.

## Edict.

## Weinlicitation.

Mit Bewilligung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Marburg werden am 15. Juni d. J., u. z. zu Frauheim im sogenannten Stöckl, fest an der Triester Commerzialstraße nächst der Bahnhofstation Kranichsfeld, um 8 Uhr früh, und zu Oberpullgau Nachmittags um 2 Uhr, im Hause des Eigentümers, 800 Eimer Eigenbauweine von den besten Frauheimer und Süßenberger Gebirgen aus den Jahrgängen 1844, 1846 u. 1848 im Wege der freien Licitation gegen gleichbare Bezahlung, theils mit, theils ohne Gebinde, hintangegeben.

Wozu Kauflustige zur zahlreichen Erschei-  
nung hiermit eingeladen werden.

Oberpullgau bei W. Feistritz am 1. Juni 1852.

Franz Schalk m. p.

3. 295. a.

Hr. Joseph Mayerhold, Stadtbezirkvorsteher, hat für die durch das Feuer verunglückten Bewohner des Dorfes Innergoritz die von nachstehenden Wohlthätern im Wege der Sammlung erhaltenen milden Gaben, als:

Von Frau Maria Virant . . . . . 2 fl. — kr.

" Hrn. Anton Podlagar . . . . . 30 "

" " Wolfgang Günzler . . . . . 24 "

" " Johann Nep. Plauz . . . . . 2 "

" " J. Clemens . . . . . 1 "

" " Ed. Hohn . . . . . 1 "

" " Johann Gundar . . . . . 20 "

" " Anton Weimann . . . . . 30 "

" " Ed. Hahn . . . . . 1 "

" " Anton Samuel . . . . . 40 "

" " N. N. . . . . 1 "

" " Fräulein N. N. . . . . 30 "

" " Wilhelm Rudholzer . . . . . 30 "

" " Joseph Pock . . . . . 30 "

" " Peter Schifferer . . . . . 1 "

" " Vinzenz Reichmann . . . . . 30 "

" " Sebastian Luterscheg . . . . . 20 "

" " Johann Piskur . . . . . 30 "

" " Boichetta . . . . . 1 "

" " B. Bakounig . . . . . 1 "

" " Blasius Verhouz . . . . . 1 "

N. u. . . . . 1 "

Summe . . . . . 18 fl. 44 kr.

anher übergeben, welcher Betrag unter Einem durch die k. k. Bezirkshauptmannschaft Laibach seiner Bestimmung zugeschoben wird.

Stadtmaistrat Laibach, am 3. Juni 1852.

Nr. 2640.

Hr. Joseph Mayerhold, Stadtbezirkvorsteher, hat für die durch das Feuer verunglückten Bewohner des Dorfes Innergoritz die von nachstehenden Wohlthätern im Wege der Sammlung erhaltenen milden Gaben, als:

Von Frau Maria Virant . . . . . 2 fl. — kr.

" Hrn. Anton Podlagar . . . . . 30 "

" " Wolfgang Günzler . . . . . 24 "

" " Johann Nep. Plauz . . . . . 2 "

" " J. Clemens . . . . . 1 "

" " Ed. Hohn . . . . . 1 "

" " Johann Gundar . . . . . 20 "

" " Anton Weimann . . . . . 30 "

" " Ed. Hahn . . . . . 1 "

" " Anton Samuel . . . . . 40 "

" " N. N. . . . . 1 "

" " Fräulein N. N. . . . . 30 "

" " Wilhelm Rudholzer . . . . . 30 "

" " Joseph Pock . . . . . 30 "

" " Peter Schifferer . . . . . 1 "

" " Vinzenz Reichmann . . . . . 30 "

" " Sebastian Luterscheg . . . . . 20 "

" " Johann Piskur . . . . . 30 "

" " Boichetta . . . . . 1 "

" " B. Bakounig . . . . . 1 "

" " Blasius Verhouz . . . . . 1 "

N. u. . . . . 1 "

Summe . . . . . 18 fl. 44 kr.

anher übergeben, welcher Betrag unter Einem durch die k. k. Bezirkshauptmannschaft Laibach seiner Bestimmung zugeschoben wird.

Stadtmaistrat Laibach, am 3. Juni 1852.

3. 291. a (2)

Nr. 2531.

## Kundmachung.

Indem der Magistrat den Gradaschza-Bach beim Pasje brod, gleich ober der Kolesje-Mühle, wie im vorigen Jahre, auch für das laufende Jahr zum allgemeinen Badeplatz bestimmt, so wird das Baden an jedem andern freien Orte hiemit streng untersagt.

Stadtmaistrat Laibach am 31. Mai 1852.

3. 760. (1)

Beim k. k. Postamte St. Oswald in Krain wird ein beeider Postexpeditor täglich aufgenommen. Die Bedienungsbedingnisse ertheilt schriftlich der Postmeister, und in Schischka bei Laibach Nr. 61 die mündlichen Auskünfte.

3. 611. (9)

## Anzeige.

Gebrüder Tanzer, Hopfenhändler aus Böhmen, empfehlen sich mit neuem Saazer u. Auscher, sowie 1849er und 1850er Hopfen, wo bereits wieder neue Sendungen angekommen und zu billigsten Preisen zu haben sind. Das Lager befindet sich in Laibach bei Joseph Mateusche, Haus-Nr. 42 in der Gradischa-Vorstadt.

3. 757. (1)

## Freitag und Samstag am

# 16. & 17. Juli d.J.

erfolgen unwiderruflich die beiden Separat-Ziehungen der großen Realitäten- und Geld-Lotterie,

deren reiner Ertrag zum Theile der Nadezky-Stiftung und dem allgemeinen Wiener-Armen-Versorgungsfonde zufließt, so wie auch die

## Haupt- und Schluss-Ziehung.

### Diese große Verlosung

enthält die ungewöhnlich namhafte Anzahl von

**32.500**

Treffer, und ist mit der großen Summe von einer halben

**MILLION**

d. i. Gulden **500.000** Wien. Währ.

in barem Gelde ausgestattet.

Von allen diesen Gewinnsten sind in der Vorziehung nur **1000** Treffer im Betrage von **25.000** fl. W. W. gewonnen worden, es sind daher an obigen 2 Tagen noch **31.500** Treffer in der Gesamtsumme von **475.000** Gulden, zu gewinnen.

Wien, im Juni 1852.

G. M. Perissutti,

k. k. priv. Großhändler.

In Laibach sind Lose zu haben bei Hrn. Joh. Ev. Wutscher, so wie in mehreren andern soliden Handlungen.